

Richter als Visitenkarte der Justiz auch im Fall Vincenz

In der öffentlichen Debatte über Richter (hier wird meinerseits der Begriff verwendet für eine Person, die den Beruf voll- oder nebenamtlich ausübt) sind in den vergangenen Jahren vor allem diejenigen des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts im Vordergrund gestanden. Dabei bildeten der Wahlvorgang bzw. die Parteizugehörigkeit Kernthemen. Über die fachliche Qualität wurde wenig gesprochen, obschon sie neben der Unabhängigkeit ganz zentral ist. Sie wird kaum hinterfragt und das überrascht.

Selbstverständlich sind die eidgenössischen Gerichte wichtig. Im Kern geht es bei jedem Gericht durchwegs um einzelne Richterpersonen und nicht um die Institution «Ge-

richt», die abstrakt ist und nicht wirklich fassbar. Sach- und Fachkunde gibt Richtern zusammen mit ihrer Unabhängigkeit die Legitimation für die Tätigkeit und Rechtsprechung.

Eigentlich sind die kantonalen Richter für den Rechtsuchenden sehr viel wichtiger als das Bundesgericht. Der ehemalige Bundesrichter Martin Schubarth formulierte vor mehr als 20 Jahren, was heute noch uneingeschränkt gilt: «Der erstinstanzliche Richter ist die Visitenkarte der Justiz.» Vor allem von der ersten Instanz und den dort wirkenden Richtern nämlich hängt es im Wesentlichen ab, ob ein Verfahren in angemessener Zeit zu einem richtigen und dem Gesetz entsprechenden Ergebnis führt. Der Richter ist in den

Worten von Schubarth der «Garant für ein gut funktionierendes Justizsystem».

Was heisst das konkret und aktuell? Auch im Fall Vincenz, wo einzelne Medien bereits vor der heute erfolgenden Eröffnung und mündlichen Begründung des Urteils zu wissen glauben, wie er aussehen wird, muss jeder der befassten Richter die Erwartungen erfüllen: Die Akten sorgfältig und vollständig gelesen zu haben, der Verhandlung aufmerksam gefolgt zu sein und insbesondere den in der Verhandlung vorgebrachten Argumenten der Beschuldigten und der Parteivertreter Gehör geschenkt zu haben. Alle Einwände der Verteidigung müssen vom Gericht gewürdigt werden.

Das alles wird zusammen mit Beweisen, Indizien, Lebenserfahrung in die Beratung und Begründung einfließen. Das Gericht wird sich mit verfahrensrechtlichen Fragen, mit der Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung auseinandersetzen und sich schliesslich mit der rechtlichen Zuordnung des festgestellten Verhaltens befassen (erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand?). Bei Schuldsprüchen folgen weitere Themen, z.B. die Strafzumessung.

Im Gegensatz zu Journalisten, die den Prozess teilweise wie einen Fussballmatch kommentiert haben im Stil, nach der ersten Halbzeit steht es 2:0 für XY, wissen Richter, dass ein Prozess kein Match ist, der in der Nachspielzeit auf die

Schnelle entschieden wird. Sie müssen ergebnisoffen mit dem Fall umgehen und sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Die Strafprozessordnung hält fest, wie die Verpflichtung wahrgenommen wird.

Verteidiger säen im Rahmen ihres Mandats regelmässig Zweifel an der Anklage. Wie geht ein Strafgericht damit um? Wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bei den Strafrichtern bestehen, ob sich ein angeklagter Sachverhalt verwirklicht hat, wie die Staatsanwaltschaft es darlegt, kommt «in dubio pro reo» zur Anwendung – der Grundsatz, wonach sich ein Richter nicht von einem für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalt

überzeugt erklären darf. Bloss theoretische oder abstrakte Zweifel genügen indessen nicht; die sind immer möglich. Es geht um unüberwindbare Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Dies ist eine grosse, verantwortungsvolle Aufgabe, die nebst Fachkompetenz Selbstdisziplin und Selbstreflexion voraussetzt. Auf deren Vorhandensein sollte jedermann zählen dürfen.



Monika Roth
Professorin und
selbstständige Rechtsanwältin